

36 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx über den Personaleinsatz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (Entwicklungshelfergesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die Beschäftigung von Fachkräften der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfern und Experten), im folgenden Fachkräfte genannt, anzuwenden.

(2) Dienstverhältnisse zu den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. Fachkräfte sind eigenberechtigte Personen, die im Auftrag einer österreichischen Entwicklungshilfeorganisation in Entwicklungsländern zu dem Zweck tätig sind, im Rahmen eines Vorhabens (Projekt), das den Grundsätzen des Entwicklungshilfeprogramms entspricht, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder mitzuarbeiten oder die von einer Entwicklungshilfeorganisation für einen solchen Einsatz vorbereitet werden.

§ 3. Falls für eine zweckdienliche Vorbereitung auf den Einsatz Leistungen der Fachkraft und der Entwicklungshilfeorganisation vorzusehen sind, ist zur Vorbereitung der Fachkraft nach Absolvierung eines den Aufgabenstellungen entsprechenden Auswahlverfahrens ein Vorbereitungsvertrag abzuschließen, der mit Ausnahme der durch den Einsatz bedingten Bestimmungen dem Vertrag gemäß § 4 entsprechen muß.

§ 4. Zwischen der Entwicklungshilfeorganisation und der Fachkraft ist über den Einsatz ein schriftlicher Dienstvertrag (Einsatzvertrag) abzuschließen, der insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Ort, voraussichtliche Dauer, Art und Aufgabenbereich des Einsatzes; Bezeichnung des Projektes und des Rechtsträgers des Projektes im Entwicklungsland;
2. die Höhe des Entgeltes;

3. die Art und die Höhe der Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen während des Einsatzes, wobei auf die Familienverhältnisse der Fachkraft Rücksicht zu nehmen ist;

4. die Art und die Höhe des Versicherungsschutzes;

5. die Erstattung der notwendigen Reise- und Transportkosten;

6. spezielle Kündigungsbestimmungen für die Zeit des Einsatzes;

7. die Verpflichtung der Fachkraft, die Rechtsordnung des Einsatzlandes zu beachten.

§ 5. Der Vorbereitungsvertrag gemäß § 3 und der Einsatzvertrag gemäß § 4 können auch Teile eines Vertrages für die gesamte Dauer der Beschäftigung der Fachkraft sein.

§ 6. Die Arbeitszeit darf nur innerhalb der in den §§ 9 und 12 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1968, in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Höchstgrenzen vereinbart werden.

§ 7. (1) Die Entwicklungshilfeorganisation ist verpflichtet, auf ihre Kosten die Fachkraft einschließlich allfällig mitreisender Ehegatten und Kinder (§ 8 Abs. 5) für die Dauer ihres Einsatzes und ihrer Vorbereitung in einem Entwicklungsland entsprechend den besonderen Risiken zusätzlich zur österreichischen gesetzlichen Sozialversicherung bei einem in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer zu versichern. Die Höhe der Versicherungssummen wird zwischen der Entwicklungshilfeorganisation und dem Versicherer jährlich neu vereinbart und ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die zusätzliche Versicherung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu beinhalten: Heilkostenversicherung, Ablebens- und Invaliditätsversicherung, Haftpflichtversicherung für das Lenken von Kraftfahrzeugen, Privat- und Berufshaftpflichtversicherung und Versicherung der beweglichen Habe bis zur Höhe der Versicherungssummen gemäß Abs. 1.

(3) Sollte die Rechtslage im Entwicklungsland den Abschluß bestimmter Versicherungsverträge in

diesem Land vorschreiben, so sind diese Verträge auf Kosten der Entwicklungshilfeorganisation abzuschließen.

(4) Kommt die Entwicklungshilfeorganisation der Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gemäß Abs. 1 und 2 bzw. gegebenenfalls auch der Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gemäß Abs. 3 nicht nach, so ist sie verpflichtet, unbeschadet sonstiger Ersatzansprüche die durch die Versicherung im Normalfall abgedeckten Risiken für die Fachkraft einschließlich allfällig mitreisender Ehegatten und Kinder zu tragen.

§ 8. (1) Die gemäß § 4 Z 5 zu erstattenden Reisekosten haben die Kosten aller Reisen zu umfassen, die die Fachkraft im Auftrag oder mit Zustimmung der Entwicklungshilfeorganisation unternimmt. Hält sich die Fachkraft schuldhaft nicht an die entsprechenden Anordnungen der Entwicklungshilfeorganisation, so entfällt der Ersatzanspruch.

(2) Weiters haben die Reisekosten die Kosten der Reise des Ehegatten und der Kinder der Fachkraft vom Wohnsitz zum Einsatzort und zurück zu umfassen, falls der Ehegatte und die Kinder nicht selbst einen Einsatzvertrag als Fachkraft oder ein anderes bezahltes Arbeitsverhältnis im Entwicklungsland eingehen oder in Österreich bleiben.

(3) Der Anspruch der Fachkraft auf Ersatz der Kosten gemäß Abs. 1 und 2 besteht auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus Verschulden der Fachkraft vorzeitig aufgelöst wurde.

(4) Die Reisekosten für den Ehegatten und die Kinder sind nur dann zu ersetzen, wenn der Einsatz mindestens ein Jahr dauert bzw. im Falle der Verheiratung während des Einsatzes dieser Einsatz nach der Eheschließung noch mindestens ein halbes Jahr andauert.

(5) Die Reisekosten und die Nebenkosten zu den Reisekosten für die Kinder sind nur dann zu ersetzen, wenn die Kinder mit der Fachkraft im gemeinsamen Haushalt leben und soweit für die Kinder außerdem Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

(6) Die Nebenkosten zu den Reisekosten, die der Fachkraft und ihrem Ehegatten und den Kindern erwachsen, wie insbesondere die Kosten für die notwendigen Sichtvermerke sowie für die notwendigen und empfohlenen medizinischen Untersuchungen und Impfungen, sind der Fachkraft zu erstatten.

§ 9. (1) Die Dauer des Dienstvertrages gemäß § 4 ist so zu bemessen, daß unmittelbar nach Beendigung eines mindestens einjährigen Einsatzes in einem Entwicklungsland der Fachkraft ein Zeitraum im Mindestausmaß von einem Monat in Österreich zwecks Berichterstattung, Absolvierung der notwendigen medizinischen Untersuchungen und Wiedereingliederung verbleibt. Während die-

ses Zeitraumes erhält die Fachkraft das ihr vertraglich zustehende Entgelt gemäß § 4 Z 2.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 auf das Entgelt besteht auch dann, wenn der Dienstvertrag aus Verschulden der Fachkraft vorzeitig aufgelöst wurde.

§ 10. Die Vorbereitung und der Einsatz der Fachkraft bei derselben Entwicklungshilfeorganisation sowie der Zeitraum gemäß § 9 Abs. 1 werden für Ansprüche der Fachkraft, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, zusammengerechnet.

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Beschäftigung und die Vorbereitung von Fachkräften die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Die der Fachkraft nach diesem Bundesgesetz zustehenden Rechte können durch Vertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung zum Nachteil der Fachkraft nicht verändert werden. Für die Fachkraft günstigere bestehende oder abzuschließende Regelungen sind zulässig.

§ 13. (1) Fachkräfte, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, werden während der Dauer der Vorbereitung und des Einsatzes hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe, Geburtenbeihilfe und den Abgeltungsbetrag gemäß § 35 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung so behandelt, als ob sie ausschließlich im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hätten und sich im Einsatzland nicht ständig aufhielten. Das gleiche gilt für deren Ehegatten, sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für die Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.

(2) Die Fachkräfte unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte aus dem Einsatzvertrag den Bestimmungen des § 3 Z 14 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14. Die Entwicklungshilfeorganisation ist verpflichtet, den Bundeskanzler vor dem Einsatz einer Fachkraft in einem Entwicklungsland über die vorgesehene Art und Dauer des Einsatzes zu unterrichten. Der Bundeskanzler wird den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten darüber unverzüglich informieren.

§ 15. Die Vorbereitung und der Einsatz der Fachkraft sowie der Zeitraum gemäß § 9 Abs. 1 gelten als im öffentlichen Interesse gelegen und als berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne des § 75 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der jeweils geltenden Fassung.

36 der Beilagen

3

§ 16. Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 4, 5, 7 und 8 auch auf Dienstverträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich der zivilrechtli-

chen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 6, des § 10, des § 11 und des § 12 der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen sowie hinsichtlich des § 15 jener Bundesminister, dessen Wirkungsbereich durch diese Regelung jeweils betroffen wird, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die rechtliche Stellung der Entwicklungshelfer und Experten erscheint auf weiten Gebieten regelungsbedürftig.

Ziel:

Die Stellung von Entwicklungshelfern und Experten soll in rechtlicher und finanzieller Hinsicht verbessert werden.

Inhalt:

Regelung der rechtlichen Stellung der Entwicklungshelfer und Experten auf den Gebieten der Anstellung, des Versicherungsschutzes und der Festlegung des Anspruches auf Ersatz der Reisekosten sowie die Klärung sozial- und steuerrechtlicher Fragen.

Normierung des öffentlichen Interesses bei Leistung eines Entwicklungshilfedienstes und Regelung anderer derzeit noch offener Fragen.

Alternativen:

Novellierung sonstiger, jeweils im einzelnen in Betracht kommender Rechtsvorschriften, was eine Problemlösung erheblich verzögern und keine zusammenfassende Regelung darstellen würde.

Kosten:

Da es sich bei den Regelungen dieses Gesetzes um Normierungen der derzeit geübten Praxis handelt, ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Entwicklungshilfe kommt dem Einsatz von Entwicklungshelfern und Experten insofern besondere Bedeutung zu, als es sich hier entwicklungs- und sozialpolitisch um eine Arbeit an der „Basis“ handelt und die unmittelbare menschliche Begegnung wohl am besten geeignet ist, den Willen zur Selbsthilfe zu wecken, das heißt, die Menschen in den Entwicklungsländern in dieser Richtung zu motivieren.

Die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fachkräften der Entwicklungshilfe (als solche werden die Entwicklungshelfer und Experten in diesem Entwurf bezeichnet) gemachten Erfahrungen legen eine gesetzliche Regelung nahe.

Die sozial- und arbeitsrechtliche Stellung der Fachkraft war bisher unklar, unter anderem wegen der schwierigen sozial- und arbeitsrechtlichen Einstufung, da es sich beim Einsatz der Fachkräfte zweifelsohne um eine vornehmlich idealistisch motivierte, also nicht auf Erwerb abzielende Tätigkeit handelt. Auch läßt sich die Tätigkeit einer Fachkraft nicht unter dem Begriff „Beruf“ subsumieren. Andererseits ist auch eine idealistisch motivierte Tätigkeit ohne materielle Grundlage nicht denkbar, zumal der Einsatz als Fachkraft in der Regel von vornherein zeitlich begrenzt ist und sein soll.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Regelung der rechtlichen Stellung der Fachkraft auf den Gebieten der Anstellung und des Versicherungsschutzes ebenso erfolgen wie die Festlegung des Anspruches auf Ersatz der Reisekosten sowie die Klärung sozial- und steuerrechtlicher Fragen. Ferner wird das öffentliche Interesse an der Leistung eines Entwicklungshilfedienstes erklärt.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf baut auf dem Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974) auf. Den im gegenständlichen Entwurf verwendeten Begriffen ist derselbe Inhalt zuzumessen, wie den gleichen Begriffen im Entwicklungshilfegesetz.

Was die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie betrifft, so gründet sich diese hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 bis 15, insoweit sie die Angelegenheiten des Zivil-

rechtswesens betreffen, auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG; insoweit sie Angelegenheiten des Arbeitsrechts und Sozialversicherungswesens betreffen, auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG; hinsichtlich der Bestimmung des § 14 auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Die möglichst weit formulierte Bestimmung soll gewährleisten, das Gesetz umfassend anwenden zu können, wobei auf Grund der Verfassungsrechtslage die Dienstverhältnisse zu den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nicht erfaßt werden.

Zu § 2:

Die Definition des Begriffes „Fachkraft“ knüpft an Begriffe an, die im Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974, näher umschrieben werden.

Erfaßt werden auch jene Personen, die für einen Einsatz als Fachkraft vorbereitet werden.

Personen, die den in dieser Bestimmung geforderten Voraussetzungen nicht entsprechen, können selbst dann nicht für sich in Anspruch nehmen, Fachkraft im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu sein, wenn sie aktiv Entwicklungshilfe leisten.

Zu § 3:

Durch die Verpflichtung der Entwicklungshilfeorganisation, bei Vorliegen der genannten Umstände einen Dienstvertrag mit der Fachkraft abzuschließen, soll die Stellung der Fachkraft auch im Stadium der Vorbereitung rechtlich abgesichert werden.

Zu § 4:

Die möglichst detaillierte Bestimmung über den Inhalt des Einsatzvertrages zwischen der Fachkraft und der Entwicklungshilfeorganisation soll ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleisten.

Im Regelfalle wird es sich beim Einsatzvertrag um einen Dienstvertrag im Sinne des § 1151 Abs. 1 erster Halbsatz des ABGB handeln. Fehlt jedoch die persönliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit der Fachkraft und besteht die Möglichkeit, den Ablauf der Arbeit selbst zu regeln und jederzeit zu ändern, liegt ein freier Dienstvertrag vor.

Da der Einsatz von Fachkräften in der Regel staatlich gefördert wird, besteht ein Interesse des Bundes an der vertraglichen Festlegung eines Mindestausmaßes an Rechten der als Dienstnehmer eingesetzten Fachkräfte. Der Bund wird daher all-fällige Förderungen nur unter der Voraussetzung gewähren, daß insbesondere Regelungen über ein angemessenes Entgelt sowie eine den Gegebenheiten entsprechende Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen während der gesamten Einsatzdauer inklusive der Urlaubszeit getroffen werden.

Zu § 5:

Es soll durch diese Möglichkeit der Vertragsgestaltung der derzeit geübten Praxis der Entwicklungshilfeorganisationen Rechnung getragen werden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß die Fachkraft nicht zur Leistung höherer als in Österreich zulässiger Arbeitszeiten verpflichtet werden darf.

Zu § 7:

Diese Bestimmung normiert zum Teil eine derzeit schon von den Entwicklungshilfeorganisationen geübte Praxis und stellt nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Zusatzversicherungen dar.

Die Entwicklungshilfeorganisation kommt ihrer in Abs. 3 genannten Verpflichtung auch dann nach, wenn sie sicherstellt, daß der Rechtsträger des Projektes im Entwicklungsland die Kosten der betreffenden Versicherungsverträge übernimmt.

Zu § 8:

Durch die möglichst lückenlose Umschreibung der zu ersetzenden Reisekosten soll die Fachkraft auch in dieser Hinsicht abgesichert werden. Insbesondere sind in jedem Fall die Kosten der Hin- und Rückreise der anspruchsberechtigten Personen von der Entwicklungshilfeorganisation zu tragen. Allenfalls sich aus dem Verschulden der Fachkraft ergebende Regreßansprüche der Entwicklungshilfeorganisation werden von dieser Regelung nicht berührt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung soll auch den erhöhten Anforderungen, die an die Fachkraft wegen der mit dem

Entwicklungshilfedienst in der Regel verbundenen Entbehrungen und ungünstigen klimatischen Verhältnisse gestellt werden, Rechnung tragen sowie die Wiedereingliederung der Fachkraft erleichtern.

Zu § 10:

Durch die in dieser Bestimmung festgelegte Zusammenrechnung aller Dienstzeiten der Fachkraft bei derselben Entwicklungshilfeorganisation soll eine Anrechnung solcher Zeiten durch diese Entwicklungshilfeorganisation als Gesamtdienstzeit sichergestellt werden.

Zu § 11:

Durch die Normierung der Beschäftigung der Fachkraft als Angestelltendienstverhältnis bei Vorliegen eines Dienstvertrages ist die Unterstellung der Fachkraft unter die in Betracht kommenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, die für das Angestelltendienstverhältnis gelten, gewährleistet. Der sozialversicherungsrechtliche Schutz österreichischer Staatsbürger ist im § 4 Abs. 1 Z 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verankert, der die Vollversicherung der Entwicklungshelfer und Experten vorsieht. Ihre Arbeitslosenversicherungspflicht ist im § 1 Abs. 1 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 festgelegt. Der sozialversicherungsrechtliche Schutz von Ausländern ergibt sich im Rahmen des § 3 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung sind der Fachkraft Mindestrechte gesichert; somit sind lediglich Besserstellungen möglich.

Zu § 13:

Der Anspruch der Fachkraft auf die in dieser Bestimmung festgehaltenen Beihilfen und den Abgeltungsbetrag war bisher unklar und wurde von den einzelnen zuständigen Stellen unterschiedlich zuerkannt. Durch die Begründung eines fiktiven Wohnsitzes in Österreich soll dieser Anspruch der Fachkraft gesetzlich abgesichert werden.

Der Verweis auf das Einkommensteuergesetz 1972 soll ebenfalls Unklarheiten in der Rechtsanwendung beseitigen.

Zu § 14:

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und vor allem die österreichischen Vertretungsbehörden in Entwicklungsländern werden vielfach im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fachkräften in Anspruch genommen. Durch eine Vorausinformation des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten durch den Bundeskanzler im Falle eines Einsatzes der Fachkraft wird im Einzelfall eine allenfalls notwendige Hilfestellung seitens der genannten Stellen erleichtert.

36 der Beilagen

7

Zu § 15:

Die Tätigkeit der Fachkraft im Sinne des vorliegenden Gesetzes liegt im öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund haben die Entwicklungshilfeorganisationen insbesondere die Forderung auf Befreiung der Fachkräfte von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes gestellt. Im Rahmen der geltenden Rechtslage bietet § 37 des Wehrge-

setzes 1978 die Möglichkeit einer Befreiung von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes und § 13 des Zivildienstgesetzes die Möglichkeit einer Befreiung von der Ableistung des Zivildienstes, wenn und solange es öffentliche Interessen erfordern. § 75 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sieht die Möglichkeit der Anrechnung von Karenzurlaubszeiten für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, vor.